

Amtlicher Teil

zu veröffentlichen.

Öffentliche Bekanntmachung

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 11 „Pastorskamp / 2. Änderung“ der Gemeinde Neuenkirchen
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung**

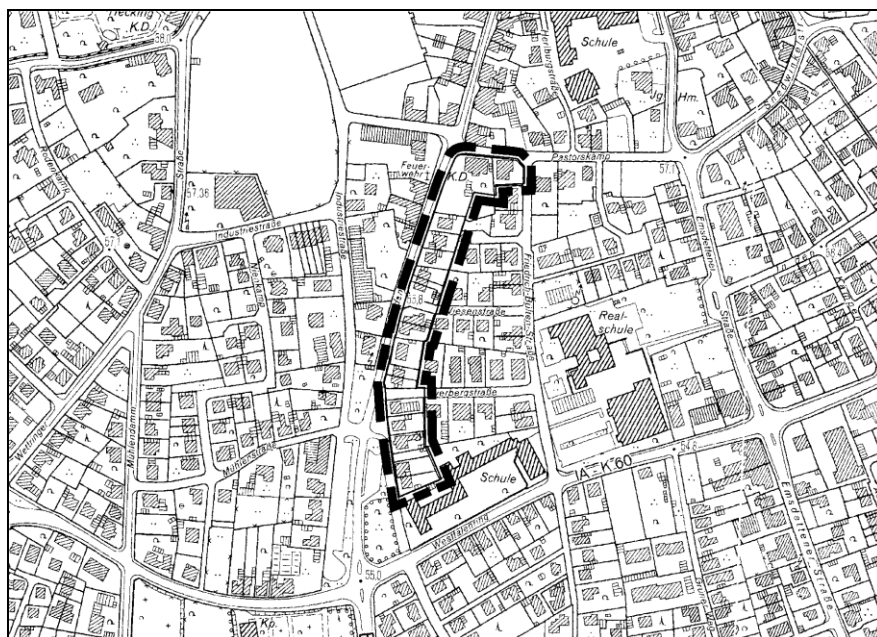
Der Rat der Gemeinde 48485 Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Pastorskamp / 2. Änderung“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Am 09.07.2018 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen die Anerkennung und Offenlegung des Bauungsplanentwurfes Nr. 11 „Pastorskamp / 2. Änderung“ nebst Begründung beschlossen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt gem. § 3 (2) BauGB bzw. § 4 (2) BauGB.

Planbereich:

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den ungeraden Hausnummern von der Besetzung Friedenstr. 31 bis Friedenstr. 61, die Besitzungen Pastorskamp 8 tlw. und Pastorskamp 10 sowie Teilflächen von zwei Verkehrsflächen und einer Grabenparzelle.

Der räumliche Geltungsbereich (Änderungsbereich) ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet und im Änderungsentwurf geometrisch eindeutig festgelegt.



Planungsanlass:

Gegenstand der Planung ist die Zulassung einer modernen Bauform und Geschosshöhe bei gleichzeitiger Begrenzung der max. Gebäudehöhen.

Offenlegung

Gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Planentwurf mit Begründung

in der Zeit vom 27.08.2018 bis 28.09.2018 (einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen, Zimmer 2.13, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jeder hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter www.neuenkirchen.de / Rathaus / Planen u. Bauen.

Dienststunden des Rathauses sind:

montags bis dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Übereinstimmungsbestätigung:

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neuenkirchen vom 05.02.2018 und 09.07.2018 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem wird hiermit der vorstehende Beschluss gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bauleitplans ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

48485 Neuenkirchen, den 14.08.2018

Der Bürgermeister

i. V.

(Beckmann)